99001010000000, 99001010000000

abfallrechtliches Nachweisverfahren

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/101679409/L100041

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001010000000, 99001010000000
Leistungsbezeichnung I	abfallrechtliches Nachweisverfahren
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Registerpflicht, Nachweispflicht, gefährlicher Abfall, Abfall, Register, Nachweis
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.02.2019
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 52
Handlungsgrundlage	§ 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 23 Nachweisverordnung § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 2 Nachweisverordnung https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__49.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/__23.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__50.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/__2.html https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgabfbodg_2016 https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__49.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/__23.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__50.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/__2.html https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgabfbodg_2016
Teaser	Entsorgungsnachweisen für die Bundesländer Brandenburg und Berlin können Sie bei der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH beantragen.
Volltext	**Gefährliche Abfälle** Wer als Gewerbetreibender gefährliche Abfälle entsorgen möchte, muss darüber ein Register bzw. bestimmte Nachweise und Begleitscheine führen. Das Register bzw. die zu führenden Nachweise belegen die Entsorgungsvorgänge der gefährlichen Abfälle. Die Pflicht zur Führung des Registers trifft Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler

Modul	Sachverhalt
	sowie alle Entsorger von gefährlichen Abfällen. Die Pflicht zur Führung von Nachweisen trifft denselben Personenkreis mit Ausnahme von Händlern und Maklern von gefährlichen Abfällen. **Nichtgefährliche Abfälle** Für bestimmte nichtgefährliche Abfälle ist die Nachweisführung durch Verordnung geregelt bzw. die zuständige Behörde kann anordnen, dass auch Register bzw. Nachweise über den Verbleib nichtgefährlicher Abfälle geführt werden müssen. Abfallentsorger müssen in jedem Fall auch ein Register über die Entsorgung von nichtgefährlichen Abfällen führen. **Form der Nachweisführung** Im Regelfall müssen Register und Nachweise über gefährliche Abfälle in elektronischer Form geführt werden; lediglich bei der Führung von Registern über die Entsorgung von nichtgefährlichen Abfällen ist die elektronische Form freigestellt. **Private Haushalte** Für private Haushalte gelten diese Pflichten nicht.
Erforderliche Unterlagen	Angaben zu den erforderlichen Unterlagen entnehmen Sie dem Antragsformular des Entsorgungsnachweises.
Voraussetzungen	Entsorgungsnachweise benötigen nur gewerbliche Erzeuger von gefährlichen Abfällen. ACHTUNG: in den Ländern Brandenburg und Berlin besteht für gefährliche Abfälle zusätzlich eine Andienungspflicht!
Kosten	Gebühren fallen nach den Entsorgungsnachweisgebührenordnungen der Länder Brandenburg und Berlin an. Die wichtigsten Tarifstellen sind:

Modul	Sachverhalt
	• Ausfertigung einer Nachweisbestätigung Weitere Gebühren werden im Rahmen der parallel geltenden Sonderabfallentsorgungsverordnungen erhoben
Verfahrensablauf	Das Nachweisverfahren ist auf gesetzlicher Grundlage seit 01.04.2010 ausschließlich elektronisch (online) durchzuführen. Sie benötigen dazu in der Regel eine geeignete Spezialsoftware. Hilfsweise besteht eine Möglichkeit über das online-Portal https://leanv.zks-abfall.de/LaenderEANV_Web . Die einzelnen Verfahrensschritte sind: • Beantragung eines elektronischen Postfachs • Ausfüllen des Nachweisantrags (Abfallerzeuger und Abfallentsorger) • Online-Weiterleitung des Antrags an die zuständige Behörde • Die Behörde entscheidet über Ihren Antrag und beantwortet ihn mit Online-Bescheid • Nach Erhalt des Genehmigungsbescheides müssen Abfallerzeuger, -beförderer und -entsorger über jede einzelne Entsorgung einen Lieferschein (Begleitschein) online führen. Dieser wird nach erfolgter Entsorgung der zuständigen Behörde online übersandt Alle Dokumente werden im Register der an der Entsorgung beteiligten Unternehmen abgelegt
Bearbeitungsdauer	30 Tag(e) Laut Nachweisverordnung maximal 30 Kalendertage
Frist	5 Jahr(e) Ein genehmigter Entsorgungsnachweis ist maximal 5 Jahre gültig.
weiterführende Informationen	https://www.bmuv.de/ https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der-sbb/nachweis-und-andienverfahren/

Modul	Sachverhalt
	https://www.bmuv.de/ https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der-sbb/nachweis-und-andienverfahren/
Hinweise	In einigen Bundesländern, so auch in Brandenburg und Berlin, sind parallel zu den Nachweispflichten die Vorschriften der Sonderabfallentsorgungsverordnungen zu beachten. https://www.sbb-mbh.de/de/die-sbb/ https://www.sbb-mbh.de/de/die-sbb/
Rechtsbehelf	
Kurztext	• abfallrechtliches Nachweisverfahren • Nachweisführung über den Verbleib gefährlicher Abfälle • Auch für bestimmte Fälle nichtgefährlicher Abfälle • Keine Pflichten für private Haushalte
Ansprechpunkt	SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH Großbeerenstraße 231 14480 Potsdam Postfach 601 352 14413 Potsdam Tel.: 0331/27 93 -0 https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der-sbb/nachweis-und-andienverfahren/ https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der-sbb/nachweis-und-andienverfahren/
Zuständige Stelle	Zuständig im Land Brandenburg sind die unteren Abfallwirtschaftsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte.
Formulare	Die notwendigen Formulare sind in der Nachweisverordnung festgelegt und werden von der jeweiligen Software zur Verfügung gestellt. Der gesamte Schriftverkehr im Nachweisverfahren

Modul	Sachverhalt
	erfolgt online. Alle Nachrichten sind mit qualifizierten elektronischen Signaturen zu unterzeichnen. Persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich.
Ursprungsportal	abfallrechtliches Nachweisverfahren, Waste law verification procedure